

Bedingungen

Für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, deren Teile und Aufbauten sowie für die Erstellung von Kostenvoranschlägen

1. Allgemeines

Mit Unterfertigung dieser Bedingungen anerkennt der Auftraggeber, daß alle Instandsetzungsarbeiten nur zu den nachstehenden Bedingungen ausgeführt werden:

Der durch den Vorweis der Wagenpapiere ausgewiesene Überbringer des Kraftfahrzeuges gilt als Bevollmächtigter des KFZ-Halters. Die Entgegennahme und Weitergabe mündlicher, telefonischer und telegraphischer Aufträge geht auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers. Der Instandsetzungsauftrag umfaßt die Ermächtigung mit Kraftfahrzeugen Probefahrten durchzuführen und Arbeiten an Spezialwerkstätten als Subauftragnehmer zu vergeben.

Bei Probefahrten und Überstellungsfahrten ist vom Auftragnehmer ein amtliches Probefahrt- bzw. Überstellungskennzeichen zu benützen.

2. Umfang der Lieferung, Änderungen oder Annullierungen

- a. Für den Umfang und die technische Ausführung der Lieferung ist in jedem Fall unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Dies gilt auch besonders dann, wenn ganz oder teilweise andere als unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart sind.
- b. Für nach Vertragsabschluss geäußerte Sonderwünsche oder Änderungen werden die hierfür entstehenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt im Falle einer einverständlichen ganzen oder teilweisen Annullierung des Auftrages.
- c. Technische Änderungen sowie Abweichungen von Zeichnungen, Katalogen und dergleichen sowie von Gewichtsangaben berechtigen nicht zu Reklamationen, es sei denn, daß sie dem Vertragszweck zuwiderlaufen.

3. Komplettrestorationen und Projekte

- a. Bei einer Komplettrestoration ist für die im Kostenvoranschlag angeführten Kosten eine Anzahlung von 50% des Auftragsvolumens zu leisten.
- b. Sollten noch weitere Arbeiten erforderlich oder gewünscht sein, müssen diese vorab besprochen und schriftlich vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer bestätigt werden. Die Mehrkosten werden separat verrechnet.
- c. Bei Restorationen und Projekten wird je nach Arbeitsschritt bzw. monatlich eine Zwischenrechnung gestellt. Nach Bezahlung wird an der Restoration bzw. dem Projekt weitergearbeitet.

4. Kostenvoranschlag

Kostenvoranschläge werden nur auf Grund eines besonderen Auftrages ausgearbeitet. Die Richtigkeit eines Kostenvoranschlages gilt als gewährleistet, es sei denn, daß bei Übernahme des Auftrages zur Erstellung eines Kostenvoranschlages ausdrücklich das Gegenteil erklärt wird.

Ein Kostenvoranschlag, dessen Richtigkeit nicht gewährleistet ist, bzw. ein Instandsetzungsvertrag, dem ein derartiger Kostenvoranschlag zugrundegelegt wurde, schließt die Berechnung unvorhergesehener Kostenerhöhungen und Ausführung zusätzlicher notwendiger Arbeiten nicht aus. In diesen Fällen kann der Kostenvoranschlag ohne Rückfrage bis zu 15% überschritten werden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Kostenvoranschläge erfordern es, dass die Leistungen mit einer Berechnung ihrer mutmaßlichen Kosten nach kaufmännisch – technischen Gesichtspunkten detailliert zergliedert, also in Einzelpositionen nach Arbeit, Material usw. aufgeschlüsselt sind. Daher werden Kostenvoranschläge nur schriftlich erstellt.

Mündliche Auskünfte über voraussichtliche Reparaturkosten sind keine Kostenvoranschläge.

Pauschalpreiszusagen werden nicht erstellt.

Bedingungen

Für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen,
deren Teile und Aufbauten sowie für die Erstellung von Kostenvoranschlägen

5. Preiserstellung und Abrechnung

Unsere Preise gelten ab Lager Gurten exkl. Verpackung ohne Transportversicherung und ohne Umsatzsteuer, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Eine Berichtigung der Preise behalten wir uns vor, wenn es zu Teuerungen kommt, die von unserem Willen unabhängig sind (z.B. Lohn- oder Gehaltssteigerungen, Änderung von Abgaben und Gebühren, inkl. Zölle und Transportkosten)

Bei vom Auftraggeber ausdrücklich als dringend bezeichneten Aufträgen können erforderliche Überstunden und die durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung entstandenen Mehrkosten verrechnet werden.

6. Zahlungsbedingungen

- a. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind Materialabholungen bzw. Reparaturleistungen bar zu bezahlen bei Abholung.
- b. Wir behalten uns eine Annahmeverweigerung von Wechseln bzw. Schecks vor. Etwaige Wechselspesen bzw. Mahnkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers (Käufers)
- c. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, 6% Verzugszinsen zu verrechnen.
- d. Der Auftragnehmer kann Vorauszahlungen auf die Reparaturkosten verlangen. Leistet der Auftraggeber die vereinbarten Vorauszahlungen nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil zurückzutreten.

7. Gewährleistung, Haftung

- a. Die Auftragnehmer leisten Gewähr für die durchgeführten Instandsetzungsarbeiten und die eingebauten Teile für die Dauer von 6 Monaten ab dem Tag der Übergabe. Für neue Teile gelten die allenfalls günstigeren Gewährleistungen der Lieferwerke. Die Gewährleistung erfolgt durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel der Instandsetzung in angemessener Frist. Ist eine Behebung nicht möglich oder mit verhältnismäßig hohen Kosten verbunden so ist ein angemessener Ersatz zu leisten.
- b. Gewährleistungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie nach Feststellung des Mangels innerhalb acht Tagen beim Lieferwerk oder bei der zuständigen offiziellen Werkstätte erhoben werden. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer die Vorschriften des Lieferwerks über die Behandlung des Fahrzeuges (Betriebsanleitung) nicht befolgt und insbesondere die in den von der Lieferfirma herausgegebenen Kundendienstheften vorgeschriebenen Überprüfungen nicht ordnungsgemäß durchführen läßt.
- c. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Besteller am Liefergegenstand ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt oder vornehmen läßt; wenn er uns nicht in erforderlicher Weise Zeit und Gelegenheit zur Instandsetzung gibt; ferner solange er seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag nicht erfüllt, insbesondere sich mit Zahlungen ganz oder teilweise im Rückstand befindet. Für Ersatzansprüche und Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate. Sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.
- d. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf Fahrlässigkeit, unsachgemäße Behandlung oder Havarien zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- e. Für gebrauchte Fahrzeuge wird keine Gewähr geleistet.
- f. Im Falle eines Weiterverkaufs innerhalb der Garantiezeit erlischt die Garantieverpflichtung.

8. Schadenersatz und Produkthaftung

- a. Ersatz für einen mittelbaren oder unmittelbaren Schaden wird nicht gewährt. In diesen Fällen ist auch ein Regress an uns (Vintage Automobil GmbH) gegenüber ausgeschlossen.
- b. Die Ersatzpflicht ist aus dem Produkthaftungsgesetz BGBI. 99/1968 resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen.
- d. der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund der Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerks über die Behandlung des Liefergegenstandes (Betriebsanleitung) – insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

Bedingungen

Für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen,
deren Teile und Aufbauten sowie für die Erstellung von Kostenvoranschlägen

9. Altteile, Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltrecht

- a. Ersetzte Altteile gehen, wenn nicht anders bei Auftragserteilung verlangt, entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über und sind – sofern es sich nicht um Tauschteile handelt – zu vernichten.

Alle gelieferten und anmontierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

- b. Tauschteile müssen unbedingt innerhalb 3 Wochen an uns retourniert werden. Ansonsten werden sie gesondert in Rechnung gestellt.

10. Rücksendungen

Nehmen wir Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben zurück, haben wir Anspruch auf eine Entschädigung. Ausgenommen von einer Rücknahme bleibt nicht unmittelbar weiterverkäufliche sowie auftragsbezogene gefertigte Ware. Rücksendungen sind nur nach vorheriger Absprache zulässig. Gutschrift für Rücksendung erfolgt erst nach Empfang der Ware unter Abzug des uns entstehenden Aufwandes einschließlich Frachtauslage.

11. Schlussbestimmungen

- a. Für den Fall von Streitigkeiten über die Auslegung und Erfüllung des zwischen dem Käufer, Besteller oder Empfänger und uns (Vintage Automobil GmbH) bestehenden Vertrages – einschließlich von solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – unterwirft sich sowohl der Käufer, Besteller oder Empfänger als auch wir (Vintage Automobil GmbH) ausschließlich dem sachlich zuständigen Gericht Ried im Innkreis. Handelt es sich beim Käufer, Besteller oder Empfänger um einen Verbraucher mit Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsform in Inland, so gelten für oder gegen ihn die Zuständigkeitsvorschriften laut Jurisdiktionsnorm.
- b. Hat jedoch der Käufer, Besteller oder Empfänger seinen Sitz im Ausland oder liegt der Sitz seines Unternehmens im Ausland, so gilt die vorher erwähnte Zuständigkeitsvereinbarung nur dann, wenn zur Zeit der Austragung eines Rechtsstreites zwischen Österreich und dem betreffenden Staat zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen, welche die Vollstreckung eines österreichischen Urteils in diesem Land gestatten.
- c. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.